

Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Fachsprachprüfungen bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wurde mit der Durchführung der Fachsprachprüfungen im Zuge der Beantragung einer Approbation oder vorübergehenden Berufserlaubnis als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) beauftragt. Aufgrund der Beauftragung verabschiedet die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nachfolgende Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Fachsprachprüfungen.

Präambel

Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach dem Psychotherapeutengesetz als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut approbiert werden oder eine vorübergehende Erlaubnis zur Berufsausübung erhalten wollen, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Psychotherapeutengesetz).

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat auf ihrer Sitzung am 26./27. Juni 2014 Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen beschlossen. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten müssen demnach auf der Grundlage eines GER-B2-Diploms zusätzlich Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext, orientiert an den Sprachniveaus C2 und C1, haben. Diese werden durch eine Fachsprachprüfung bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nachgewiesen, die aus folgenden drei Teilen besteht:

- Simuliertes Psychotherapie-Gespräch (mind. 25 Minuten) auf Sprachniveau C2
- Anfertigung einer Dokumentation oder eines Kurzberichtes über den Inhalt des Psychotherapie-Gesprächs (mind. 25 Minuten) auf Sprachniveau C1
- Gespräch mit einer Angehörigen oder einem Angehörigen derselben Berufsgruppe (mind. 25 Minuten) auf Sprachniveau C1

Ziel der Fachsprachprüfung ist die Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll neben den Grundlagen eines GER-B2-Diploms auch über Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext, orientiert an den Sprachniveaus C2 und C1, verfügen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderlich sind.

Die Fachsprachprüfungen erfolgen nach Maßgabe dieser Verfahrensgrundsätze unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

Das Fachwissen der Antragstellerin oder des Antragstellers ist nicht Gegenstand der Sprachprüfung.

1. Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Approbation oder vorübergehenden Berufserlaubnis sind nach § 22 PsychThG beim NiZzA zu stellen. Der NiZzA entscheidet darüber, ob eine Fachsprachprüfung notwendig ist. Hält der NiZzA eine Fachsprachprüfung zur Feststellung des Vorliegens ausreichender Fachsprachkenntnisse für notwendig, so teilt der NiZzA die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. Die Kosten für die Durchführung der Fachsprachprüfung werden vom NiZzA erhoben. Nach dem Zahlungseingang beim NiZzA wird die Antragstellerin oder der Antragsteller der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gemeldet. Die Ladung zum Prüfungstermin erfolgt sechs Wochen in angemessener Zeit vor dem Prüfungstermin durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Mit Zustimmung der Prüfungskandidaten oder dem Prüfungskandidaten kann diese Frist abgekürzt werden.

Für Fragen zur Erteilung der Approbation oder vorübergehenden Berufserlaubnis ist ausschließlich der NiZzA zuständig.

2. Belange von Personen mit Behinderung

Antragstellerinnen und Antragstellern mit für die Ablegung des Sprachtests relevanten Behinderungen sind auf deren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Hierfür muss der Behindertenausweis in Kopie bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen eingereicht werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erörtern.

3. Prüfungstermine

Die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen legt die Termine für die Durchführung der Fachsprachprüfung fest.

4. Gebühren

Für die Durchführung der Fachsprachprüfung fallen Kosten in Höhe von 450,00 € an. Diese werden als Auslagen vom NiZzA gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller geltend gemacht.

5. Zielsetzung der Fachsprachprüfung

Ziel der Fachsprachprüfung ist die Feststellung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auf der Grundlage eines GER-B2-Diploms auch über Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext, orientiert an den Sprachniveaus C2 und C1, verfügt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller

muss über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine fachgerechte Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderlich sind.

6. Prüfungsgegenstand

Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich, ohne wesentliche Rückfragen, verstehen und sich spontan und fließend verständigen können, so dass sie insbesondere in der Lage sind:

- die Anamnese zu erheben, eine Diagnose zu stellen und die Indikation für eine psychotherapeutische Behandlung festzustellen,
- die Patientin oder den Patienten über die erhobenen Befunde, über die Diagnose und die Indikation zu informieren und aufzuklären,
- die Patientin oder den Patienten über den Behandlungsverlauf sowie über Behandlungsalternativen und Risiken der Behandlung aufzuklären, ohne öfter nach Worten suchen zu müssen.

Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten müssen weiterhin:

- sich in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Heilberufe so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientinnen- und Patientenvorstellungen sowie psychotherapeutischen oder ärztlichen Anordnungen und Weisungen, Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind, und
- die deutsche Sprache schriftlich angemessen beherrschen, um die Patientinnen- und Patientendokumentation entsprechend der fachlichen und rechtlichen Erfordernisse zu führen, Anträge und Berichte zu verfassen und medizinische Bescheinigungen ausstellen zu können.

7. Gliederung der Prüfung

Die Fachsprachprüfung beinhaltet die drei nachfolgenden Prüfungsteile. Jeder Prüfungsteil dauert mindestens 25 Minuten. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält vor jedem Prüfungsabschnitt eine schriftliche Information über den Inhalt der einzelnen Prüfungsteile.

1. Simuliertes Gespräch eines psychotherapeutischen Erstkontaktes entsprechend der unter 7. genannten Anforderungen

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Patientin oder den Patienten für den Erstkontakt dar. Es wird ein typischer Fall aus der psychotherapeutischen Praxis dargestellt.

2. Anfertigung einer Dokumentation oder eines Kurzberichts über den Inhalt des Psychotherapie-Gesprächs

In einem separaten Raum soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Anschluss die Inhalte des simulierten Psychotherapie-Gesprächs in einem Bericht schriftlich zusammenfassen. Hierbei darf die Prüfungskandidatin ihre oder der Prüfungskandidat seine persönlichen Aufzeichnungen aus dem ersten Prüfungsteil, Schreibzeug und das von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur Verfügung gestellte Papier verwenden. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

3. Fachgespräch mit einer Angehörigen oder einem Angehörigen derselben Berufsgruppe

Im dritten Prüfungsteil teilt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die gewonnenen Informationen in einem simulierten interkollegialen Gespräch einer oder einem Vorgesetzten, einer mitbehandelnden Kollegin oder einem mitbehandelnden Kollegen oder einer Supervisorin oder einem Supervisor mit, deren Rolle von einem Mitglied des Prüfungsausschusses übernommen wird. Dabei sind die diagnostische Einschätzung und Indikationsstellung sowie die der Patientin oder dem Patienten empfohlenen Behandlungsmaßnahmen fachlich zu begründen.

8. Nichtöffentlichkeit

Die Fachsprachprüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des NiZZA, des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und der Fachaufsichtsbehörde der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen können als Gäste anwesend sein. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die mit der Vorbereitung der Fachsprachprüfung und der Ausführung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses betraut sind. Bei der Prüfung von Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Behinderung kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Entscheidung nach Punkt 3 geeignete Personen als Gäste zulassen. Mehr als zwei Gäste sollen während der Fachsprachprüfung nicht anwesend sein.

Die oben genannten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist geheim, es dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

9. Leitung und Aufsicht

Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Prüfungsteile selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ablegen.

10. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben sich vor Beginn der Prüfung mit einem amtlichen Dokument über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Die Prüfung beginnt unmittelbar nach der erfolgten Belehrung.

11. Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder nach wiederholter Aufforderung den erteilten Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall, nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die Bewertung „nicht bestanden“ erteilen.

Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung erkannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Abschluss der Prüfung und nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die Prüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.

12. Rücktritt, Nichtteilnahme

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ist diese insgesamt nicht bestanden. Eine Anrechnung von einzelnen Prüfungsabschnitten auf eine spätere Fachsprachprüfung findet nicht statt. Bei einem Rücktritt bis zu 24 Stunden vor der Prüfung werden die Kosten für die Durchführung der Fachsprachprüfung erstattet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand werden Kosten in Höhe von 100,00 € erhoben. Bei Rücktritt am Prüfungstag oder Nichtteilnahme werden die Kosten für die Durchführung der Fachsprachprüfung nicht erstattet.

13. Niederschrift

Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Ablauf der Prüfung wiedergeben soll und insbesondere beinhalten muss:

- Ort und Tag der Prüfung,

- Name der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
- Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die nach Punkt 11 erfolgten Belehrungen,
- weitere wesentliche Förmlichkeiten,
- gewählte Fälle und wesentlicher Verlauf des ersten und dritten Prüfungsteils,
- Ergebnis der Beratungen und der Abstimmung über das Prüfungsergebnis,
- Endergebnis der Prüfung.

Das Original des schriftlichen Berichts aus dem zweiten Prüfungsteil sowie handschriftliche Aufzeichnungen der Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidaten sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Protokoll ist von allen Prüfungsausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

14. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsausschuss bewertet die abgenommene Prüfung auf Grundlage von Bewertungskriterien. Die Fachsprachprüfung gilt gemäß den Eckpunkten der 87. Gesundheitsministerkonferenz als bestanden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat alle für die entsprechende Berufsgruppe beschriebenen Sprachanforderungen, orientiert an den Niveaus C2 und C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erfüllt.

Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig zu bewerten. Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils werden die Richtigkeit und Vollständigkeit des durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten erstellten Berichts mit den durch den Prüfungsausschuss gegebenen Informationen abgeglichen. Am Ende der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bewertung der Prüfung im Gesamten. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn nach Überzeugung der Mehrheit des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Der Prüfungsausschuss stellt am Ende der Prüfung das Ergebnis fest und legt dieses schriftlich nieder. Das Ergebnis der Prüfung kann nur auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.

Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten muss unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses mündlich mitgeteilt werden, ob sie oder er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so soll der

Prüfungsausschuss der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die tragenden Erwägungen für dieses Ergebnis mitteilen und sie oder ihn über die Folgen der nicht bestandenen Prüfung belehren.

Erhebt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftliche Einwendungen gegen das Nichtbestehen der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss über deren Begründetheit in der Besetzung, in der die Prüfung abgenommen wurde.

15. Ergebnis der Prüfung

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen übermittelt das Ergebnis direkt an den NiZZA.

16. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Fachsprachprüfung kann beliebig oft, frühestens zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin, wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur im Gesamten erfolgen.

Die Vorschriften über die Anmeldung zur Prüfung gelten auch für die Wiederholungsprüfungen, mit der Maßgabe, dass außerdem Ort und Datum von vorausgegangenen Prüfungen anzugeben sind.

17. Prüfungsausschuss

Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Fachsprachprüfung einen Prüfungsausschuss. Die vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Mitglieder müssen für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein, es dürfen keine beruflichen sowie private (z. B. Verwandtschaftsgrad) Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Die Mitglieder sollten mehrjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen können. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses rotiert von Prüfung zu Prüfung, die Reihenfolge ist vom Kammervorstand festzulegen. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Bedarf hinzugezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die jeweils Kammermitglied sind. Der Prüfungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder oder Stellvertreterinnen und Stellvertretern beschlussfähig. Bei den Prüfungsabschnitten 1 und 3 müssen alle drei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bestellung in den Prüfungsausschuss gilt solange, bis diese von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen widerrufen wird oder das Mitglied sein Einverständnis mit der Bestellung zurücknimmt.

18. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge, auch über ihre Tätigkeit hinaus, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem NiZzA, Kammervorstand und den in der Geschäftsstelle mit den Fachsprachprüfungen betrauten Mitarbeitenden.

19. Prüfungsunterlagen

Die Niederschriften über die Prüfungen sind zehn Jahre aufzubewahren. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist nach Abschluss der Prüfung auf Antrag Einsicht in die ihr oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

20. Inkrafttreten

Diese Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Fachsprachprüfungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.